

1. Welche Bedeutung hat der Gegenstandswert?

Nach § 2 Absatz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz wird die Rechtsanwaltsvergütung nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat. (Gegenstandswert), wenn nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist. Unter Gegenstandswert einer Angelegenheit versteht man den objektiven Geldwert oder Ihr objektives wirtschaftliches Interesse an Ihrer Sache. Bei Geld-Forderungsangelegenheiten entspricht er dem Betrag der geltend gemachten oder abzuwehrenden Forderung, bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten (Scheidung, Kündigung oder Vertragsgestaltung) ist der Gegenstandswert den besonderen gesetzlichen Vorschriften und der Rechtsprechung zu entnehmen.

In der Anlage zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) befindet sich eine Tabelle, in der der jeweilige Gegenstandswert einer bestimmten Gebühr zugeordnet ist.

Bei **außergerichtlicher Tätigkeit** können folgende Gebühren anfallen:

- Eine Geschäftsgebühr (0,5 – 2,5 gem. Nr. 2300 VV RVG aus dem Gegenstandswert)
- Eine Einigungsgebühr (1,5 gem. Nr. 1000 VV RVG aus dem Gegenstandswert) wenn wir beim Abschluss eines Vertrages mitgewirkt haben, durch den Streit beigelegt wird.

Wird eine **gerichtliche Tätigkeit** erforderlich oder wurde Prozessauftrag erteilt, so erhalten wir für die erste Instanz bis zu 3,5 Gebühren, berechnet nach dem jeweiligen Streitwert, den das Gericht festsetzt. Welche Gebühren anfallen, hängt von bestimmten Voraussetzungen ab.

Folgende Gebühren können entstehen:

- Eine 1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 RVG
- Eine 1,2 Termingebühr für die Wahrnehmung von Terminen gem. Nr. 3104 VV RVG
- Eine 1,0 Einigungsgebühr Nr. 1000 und Nr. 1003 VV RVG, für die Mitwirkung an einem Vertrag, durch den Streit beigelegt wird.

Diese Gebühren fallen in jeder Instanz an. Im Berufungsverfahren erhöht sich die Verfahrensgebühr auf 1,6, die Termingebühr bleibt bei 1,2. Die Einigungsgebühr erhöht sich auf 1,3. Für die Vertretung mehrerer Auftraggeber erhöht sich die Geschäftsgebühr bzw. die Verfahrensgebühr um 0,3 für jede weitere Person. Die außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr gem. RVG wird auf die gerichtliche Verfahrensgebühr nur zur Hälfte, max. mit 0,75 angerechnet. Wenn wir zuerst außergerichtlich und dann gerichtlich in derselben Angelegenheit tätig werden, müssen Sie also neben den Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit nur einen Teil der Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Tätigkeit bezahlen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

2. Muss der Gegner die Rechtsanwaltskosten bezahlen?

Das Mandats-, also Vertragsverhältnis besteht zwischen Ihnen und uns. Sie sind für die Begleichung des Honorars verantwortlich –auch dann, wenn Sie Rückforderungsansprüche gegen Dritte haben. Ist der Gegner verpflichtet, Ihnen die Rechtsanwaltskosten zu erstatten, ziehen wir diese bei entsprechender Beauftragung in Ihrem Namen und auf Ihr Risiko ein. Ist der Erstattungspflichtige jedoch zum Beispiel vermögenslos, bleiben Sie in der Pflicht.

wichtig: In arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten besteht außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstigen Kosten. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3. Welche Rolle spielt die Rechtsschutzversicherung?

Wenn Sie rechtsschutzversichert sind bleiben Sie dennoch unser Vertragspartner und uns gegenüber für die entstehenden Kosten verantwortlich. Sie werden von der Rechtsschutzversicherung nicht von Zahlungspflichten freigestellt. Auch wenn Sie rechtsschutzversichert sind und Ihre Versicherung Deckungsschutz gewährt hat können trotzdem Kosten auf Sie zukommen, etwa wegen eines vereinbarten Selbstbehaltes oder bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung. In der Regel rechnen wir direkt mit der Rechtsschutzversicherung ab. Wir können jedoch stets auch Sie als Vertragspartner für die Kosten in Anspruch nehmen und Sie können sich dann die bezahlten Kosten gemäß Versicherungsvertrag von der Rechtsschutzversicherung erstatten lassen.

Es ist aus versicherungstechnischen Gründen unbedingt erforderlich, die Rechtsschutzversicherung vor der Beratung/Vertretung zu kontaktieren und über eine mögliche Übernahme der Kosten zu befragen. Dabei kann diese Deckungsanfrage auch durch uns erfolgen. Diesen Service können wir gesondert berechnen.

4. weitere Kosten

Neben Rechtsanwaltshonorar und Gerichtsgebühren können weitere Gebühren und Kosten entstehen. Das können zum Beispiel Kosten für eine Adressermittlung oder Zustellungskosten sein. Wenn wir diese für Sie verauslagten ist dies ein besonderer Service, der in keiner Verbindung zu unserem Honoraranspruch steht und zusätzlich zu erstatten ist.

5. Prozess- und Beratungshilfe

Sind Sie nach Ihren persönlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten eines Prozesses oder familienrechtlichen Verfahrens zu tragen und bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg, so kann Ihnen das Gericht auf Antrag Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe gewähren. Dies bedeutet, dass Sie von der Zahlung von Gerichtskosten, unseren Kosten und der Vorlage von Auslagenvorschüssen für Zeugen und Sachverständige befreit sind. Diese übernimmt dann die Landeskasse. Soweit Ihre Einkommensverhältnisse es zulassen kann das Gericht anordnen, dass die Kosten in monatlichen Raten an die Landeskasse zurückzuzahlen sind (Anordnung mit Ratenzahlung). Das Gericht ist gesetzlich berechtigt, innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachzuprüfen und bei Änderungen die Rückzahlung zu fordern.

Bei geringem Einkommen besteht sogar die Möglichkeit sich auf Kosten der Landeskasse außergerichtlich von uns beraten zu lassen, wenn die zuständige Stelle des Gerichtes die Notwendigkeit dafür vorgeprüft und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat (Beratungshilfeschein).

6. Vorschuss, Auftragsausführung bei Zahlungsverzug

Wir dürfen Ihnen einen angemessenen Vorschuss auf das zu erwartende Honorar berechnen. Bedenken Sie bitte, dass wir unsere Tätigkeit auch einstellen dürfen, wenn Sie mit angeforderten Kosten oder angefordertem Honorar-Vorschuss in Verzug sind.

7. Vergütungsvereinbarung

Vergütungsvereinbarungen sind statt der Abrechnung der gesetzlichen Gebühren immer möglich. In gerichtlichen Verfahren dürfen die gesetzlichen Gebühren jedoch nicht durch eine Vereinbarung unterschritten werden. Wenn wir Ihre Angelegenheit auf Basis einer Vergütungsvereinbarung abrechnen schließen wir mit Ihnen eine gesonderte Vereinbarung ab.